

# Laufgruppe Fricktal

## Statuten

*Vorbemerkung: Der besseren sprachlichen Verständlichkeit wegen wird in den vorliegenden Statuten auf die explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind bei der Erwähnung von z.B. „Mitglied“ oder „Aktuar“ etc. stets beide Geschlechter gemeint.*

### **I. Name, Sitz, Zweck und Neutralität**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Laufgruppe Fricktal (LGF)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 5074 Eiken.

#### **§ 2 Zweck**

Die LGF bezweckt die Förderung und Verbreitung des Lauf- und Walkingsports für Personen jeden Alters. Der Verein unterstützt in gleicher Weise die Bestrebungen des Gesundheits- als auch des Wettkampfsports.

#### **§ 3 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral bzw. unabhängig.

### **II. Vereinstätigkeit**

#### **§ 4 Trainings**

Der Verein kann ganzjährig verschiedene Kurse und Trainings anbieten. Diese stehen grundsätzlich auch Nicht-Vereinsmitgliedern offen. Der Vorstand entscheidet über allfällige von den Nicht-Mitgliedern zu erhebende Unkostenbeiträge.

#### **§ 5 Organisation von Läufen und Anlässen**

Die LGF kann Läufe und andere sportliche Anlässe organisieren.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Mitglieder**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

#### **§ 7 Eintritt / Aufnahme / Mitgliedsarten**

Jede natürliche Person, die sich aktiv am Training beteiligt, kann Aktivmitglied werden. Wer der LWGF als Mitglied beitreten möchte, richtet sein Aufnahmegesuch schriftlich oder via E-Mail an den Vorstand, welcher über die Aufnahme abschliessend entscheidet.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich innerhalb und ausserhalb des Vereins besondere Verdienste erworben hat. Eine solche Person wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt und ist von einer allfälligen jährlichen Beitragspflicht befreit.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein in seinen Zielen, Aufgaben oder durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie verfügen über kein Stimmrecht; andererseits entfällt die jährliche Beitragspflicht.

#### **§ 8 Austritt / Ausschluss**

Ein Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres möglich unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Das Austrittsschreiben muss am letzten Arbeitstag des Monats November beim Vorstand eingegangen sein. Ein Austritt ist nicht zu begründen.

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Aktiv- und Passivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht nachkommen oder sich gegen die Interessen des Vereins verhalten, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Die ausgeschlossene Person kann den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung an den Präsidenten oder Vizepräsidenten z.Hd. der nächsten Generalversammlung mittels Rekurs weiterziehen. Die Versammlung entscheidet, nach Anhörung des fraglichen Mitgliedes, endgültig über den Ausschluss.

Austretende und ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## IV. Organe, ihre Rechte und Pflichten

### § 9 Organe

Die Organe der LGF sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### 1. Die Generalversammlung § 10 Stellung und Aufgaben

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung / Generalversammlung (GV). Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die GV ist im Verlaufe des ersten Quartals durchzuführen. Die Vereinsmitglieder werden hierzu durch den Vorstand – unter Angabe der Traktanden – mindestens 20 Arbeitstage vor dem Versammlungsdatum schriftlich eingeladen.

Traktandierungsanträge zuhanden der GV sind bis spätestens 15 Arbeitstage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer a.o. Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks beim Präsidenten oder Vizepräsidenten verlangen. Die Versammlung hat spätestens 30 Arbeitstage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren durch den Tagespräsidenten
- c) Benennung der Stimmzähler
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- f) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Entlastung (Décharge) des Vorstandes
- h) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Beschlussfassung über ausserordentliche Beiträge
- j) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- k) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

## § 11 **Beschlussfassungen**

Grundsatz: Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit (relatives Mehr) der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben Materien, für welche die Statuten oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Abweichung: Beschlüsse der unter § 10 lit. a), b), k) und l) aufgeführten Geschäfte erfordern ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Zweckänderung: Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller eingetragenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen offen, doch kann mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über ein Geschäft geheim abgestimmt wird.

Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. krankheits- oder unfallbedingte Absenz) kann ein Vereinsmitglied ein anderes schriftlich bevollmächtigen, in seinem Sinne zu stimmen. Der Grundsatz „one man / woman - one vote“ gilt unverändert.

## 2. **Der Vorstand**

### § 12 **Bestand**

Der Vorstand besteht aus fünf, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Technische Leitung

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selber.

### §13 **Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils in den ungeraden Jahren.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Austritt ist, frühestens nach Ablauf einer Amtsperiode auf das Ende des Vereinsjahres, jedem Vorstandsmitglied gewährt. Die Mitteilung hat schriftlich, spätestens per 30. September, an den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, zu erfolgen.

## § 14 Tätigkeiten / Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die LWGF nach aussen.

Er ist zur Beschlussfassung über alle diejenigen Angelegenheiten befugt, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. So z.B.:

- Einberufung der GV
- Aufnahme neuer Mitglieder zu Handen der GV
- Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Ausarbeitung des Jahresprogrammes und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die GV
- Erstellung des jährlichen Budgetvorschlages
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Propaganda und Werbung
- Vorbereitung und Durchführung von Vereinsanlässen

Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) bilden.

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele Personen gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Seine Ausgabenkompetenz beschränkt sich auf die im jeweiligen Budget enthaltenen Beträge.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

## § 15 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Der Präsident entscheidet, ob nach Massgabe der zu behandelnden Geschäfte weitere Vereinsmitglieder zur Vorstandssitzung einzuladen sind. Diese haben beratende Stimme, verfügen im übrigen aber über kein Stimmrecht.

## § 16 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) möglich.

Über die Sitzungen kann ein Beschlussprotokoll erstellt werden.

## **§ 17 Zeichnungsberechtigung**

Die Vorstandsmitglieder verfügen über Kollektivunterschriftsberechtigung. Durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten, zusammen mit derjenigen eines weiteren Vorstandsmitgliedes, wird der Verein rechtsverbindlich verpflichtet.

## **§ 18 Pflichtenhefte**

Der Vorstand kann für die einzelnen Amtsinhaber Pflichtenhefte erstellen, in welchen die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten umschrieben werden.

### **3. Die Rechnungsrevisoren**

## **§ 19 Rechte und Pflichten**

Die zwei Rechnungsrevisoren haben alljährlich die Rechnungsführung des Kassiers in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Revision haben sie der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Wahl der Revisoren erfolgt, zusammen mit der Wahl des Vorstandes, ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren.

Eine Wiederwahl ist möglich

Der Austritt ist, frühestens nach Ablauf einer Amtsperiode auf das Ende des Vereinsjahres, jedem Rechnungsrevisor gewährt. Die Mitteilung hat schriftlich, spätestens per 30. September, an den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, zu erfolgen.

## **V. Jahresbeiträge, Haftung und Rechnungsperiode**

### **§ 20 Jahresbeiträge**

Aktivmitglieder haben der LWGF jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag bis jeweils spätestens 30. April zu überweisen. Der festgelegte Jahresbeitrag gilt fix für das laufende und das Folgejahr.

Ab Vereinskstituierung bzw. operativer Tätigkeit per 01.01.2017 wird einstweilen bis 31.12.2018 kein Mitgliederbeitrag erhoben.

Für nach dem 1. Juli eines Jahres neu in den Verein eintretende Personen wird der aktuell gültige Mitgliederbeitrag auf die Hälfte reduziert.

Jugendliche bis 17 Altersjahre sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Feiert ein solches Mitglied im laufenden Vereinsjahr den 18. Geburtstag, so wird für dieses Jahr der aktuell gültige Mitgliederbeitrag zur Gänze fällig.

Für das Vorgehen im Falle der Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird auf § 8 Abs. 3 und 4 verwiesen.

## **§ 21 Haftung, Haftungsausschluss und Versicherungspflicht**

Für die Verbindlichkeiten der LGF haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen bzw. auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages begrenzt.

Versicherungen gegen Unfälle, Krankheiten, Diebstähle und weitere Schadenfälle im Rahmen der Tätigkeiten für die LGF liegen ausschliesslich in der Verantwortung des Vereinsmitgliedes.

Der Verein haftet insbesondere nicht für Unfälle und / oder gesundheitliche Probleme, die während Vereinstätigkeiten – z.B. während den Trainingseinheiten sowie während eigen- oder fremdorganisierten Läufen bzw. Rennen – auftreten oder verursacht werden. Für solche Ereignisse können weder der Verein noch für ihn handelnde Personen, insbesondere die Trainingsleiter, haftbar gemacht werden. Das Vereinsmitglied verzichtet ausdrücklich auf Schadenersatz und andere Forderungen gegenüber dem Verein und den erwähnten Personen.

## **§ 22 Rechnungsperiode / Rechnungsabschluss**

Das Geschäftsjahr der LGF endet jeweils per 31. Dezember.

Auf dieses Datum hin schliesst der Kassier das Vereinsjahr ab und legt die Rechnung bis spätestens 20. Januar des Folgejahres den beiden Rechnungsrevisoren zur Prüfung vor.

Die Revisoren reichen dem Vorstand ihren Prüfbericht bis spätestens 10. Februar z.Hd. der Generalversammlung ein.

## **§ 23 Budget**

Auf die Einladung für die ordentliche GV hin erstellt der Kassier, im Einvernehmen mit dem Vorstand, das Budget für das kommende Vereinsjahr. Das Budget hat mit der Vereinsrechnung an der GV aufzuliegen.

# **VI. Statutenrevision und Liquidation des Vereins**

## **§ 24 Statutenrevision**

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden (vgl. § 11 Abs. 2).

Anträge auf Abänderung der Statuten sind bis spätestens 30 Arbeitstage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

## **§ 25 Liquidation**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Anwesenden, welche gleichzeitig  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder repräsentieren.

Im Falle der Vereinsauflösung wird durch die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen. Nach Abrechnung allfälliger Vereinsauflösungskosten wird das verbliebene Vereinsvermögen einer anderen Organisation mit sportlichem Hauptzweck oder einer gemeinnützigen Institution überwiesen.

Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.



## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Verweis auf Gesetz**

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.09.2016 beschlossen worden und treten mit Aufnahme der operativen Tätigkeit der LGF per 01.01.2017 in Kraft.

5074 Eiken, 21. September 2016

Der Präsident  
Peter Lautenschlager

Die Aktuarin  
Veronika Brogle

Die Protokollführerin  
Christina Bernet